



Kurzinformation

Zur Beteiligung von Zivilisten an Kampfhandlungen im Ukrainekrieg

Laut Medienberichten in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung¹ soll das ukrainische Innenministerium Anleitungen zur Herstellung von Molotowcocktails verteilt und ukrainische Zivilisten zum Kampf gegen russische Soldaten aufgerufen haben. Dieses Vorgehen soll im Folgenden aus der Sicht des humanitären Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts bewertet werden.

1. Strafbarkeit der Handlung nach Völkerstrafrecht

Die Strafbarkeit einer solchen Handlung nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) lässt sich nicht erkennen. Das IStGH-Statut kennt als Verbrechen den Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Aggression und Kriegsverbrechen. Das Herstellen und wohl auch der Einsatz eines Molotowcocktails stellen **keine Kriegsverbrechen** im Sinne von Art. 8 Abs. 2 b) xvii-xx IStGH-Statut² (Kriegsverbrechen bezüglich verbotener Waffen) und auch kein anderes im IStGH-Statut normiertes Kriegsverbrechen dar. Somit kann auch das Verteilen von Anleitungen zum Herstellen eines Molotowcocktails, kein Kriegsverbrechen darstellen. Das Auffordern von Zivilisten zum Kampf stellt ebenfalls kein Verbrechen im Sinne des IStGH-Statuts dar. Ferner hat die Ukraine das **IStGH-Statut nicht ratifiziert**,³ sodass eine Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof nicht ohne weiteres erfolgen könnte.

1 *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Putin ruft zu Putsch in Kiew auf, 25. Februar 2022, <https://www.faz.net/aktuell/politik/invasion-in-die-ukraine-putin-ruft-zu-putsch-in-kiew-auf-17834902.html> (letzter Aufruf: 30. August 2022).

2 Näher *Cottier/Krivánek*, in: Ambos (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court*, 2022, Article 8, Rn. 555 ff.

3 *International Criminal Court*, The States Parties to the Rome Statute, <https://asp.icc-cpi.int/states-parties> (letzter Zugriff: 31. August 2022).

2. Völkerrechtliche Bewertung der Teilnahme von Zivilisten an Kampfhandlungen

Zivilisten sind gemäß Art. 50 des von der Ukraine ratifizierten (und weitgehend gewohnheitsrechtlich geltenden) Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen⁴ (GK) Personen, die keine Kombattanten sind. Eine **Beteiligung von Zivilisten in bewaffneten Konflikten** ist nach Maßgabe von Art. 51 Abs. 3 Zusatzprotokoll I GK **nicht verboten**.⁵

Gleichwohl verlieren ukrainische Zivilisten, die unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen, ihren Schutz als Zivilisten. Dies bedeutet, dass sie ihrerseits von russischen Soldaten bekämpft werden dürfen. Fallen Zivilisten, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, in die Hände des Feindes, haben sie, anders als Kombattanten, rechtlich **keinen Kriegsgefangenenstatus** im Sinne der GK III.⁶

Außerdem genießen *nur* Kombattanten aufgrund der sog. "**Kombattantenimmunität**" Straffreiheit im internationalen bewaffneten Konflikt, solange sie sich an die Regeln des humanitären Völkerrechts halten.⁷ Zivilpersonen *ohne* Kombattantenstatus müssen, wenn sie unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, **mit (nationaler) strafrechtlicher Verfolgung ihrer Handlungen rechnen**.⁸ Dies dürfte für ukrainische Zivilisten vor allem für den Fall ihrer Gefangennahme durch russische Streifkräfte gelten.

Es ist aber durchaus möglich, dass auch ukrainische Zivilisten, die an Kampfhandlungen teilnehmen, als „Kombattanten“ im Sinne des humanitären Völkerrechts zu klassifizieren sind. Schließlich sind viele ukrainische Staatsbürger in **Milizen und Freiwilligenverbänden** organisiert - dabei handelt es sich um sog. "**irreguläre**" **Streitkräfte**, die nach Maßgabe von Artikel 4 A, Abs. 2 GK III Kombattantenstatus besitzen können.⁹ ***

4 ICRC, Treaties, States Parties and Commentaries, Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977, https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/States.xsp?xp_viewStates=XPages_NORMStatesParties&xp_treatySelected=470 (letzter Zugriff: 30. August 2022).

5 *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, 2018, § 64 Rn. 7; *Crawford*, „Armed Ukrainian Citizens: Direct Participation in Hostilities, Levée en Masse, or Something Else?“, Blog of the European Journal of International Law, <https://www.ejiltalk.org/armed-ukrainian-citizens-direct-participation-in-hostilities-levee-en-masse-or-something-else/> (letzter Zugriff: 30. August 2022).

6 *Crawford*, „Armed Ukrainian Citizens: Direct Participation in Hostilities, Levée en Masse, or Something Else?“, a.a.O.

7 *Bundesministerium der Verteidigung*, A-2141/1 Zentrale Dienstvorschrift, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, Stand Februar 2016, <https://www.bmvg.de/re-source/blob/93612/f16edcd7b796ff3b43b239039cfcc8d1/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf> (letzter Zugriff 30. August 2022), Rn. 301.

8 *Bundesministerium der Verteidigung*, A-2141/1 Zentrale Dienstvorschrift, a.a.O., Rn. 305, 340.

9 *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, 2018, § 63 Rn. 5 f.; *Bundesministerium der Verteidigung*, A-2141/1 Zentrale Dienstvorschrift, a.a.O., Rn. 313 ff.